

Kategorie Arbeitgeber

1. Welche Auswirkungen hat die Corona-bedingte Kurzarbeit auf die Zahlung der Ausgleichsabgabe?

Kurzarbeit wirkt sich nicht auf die Zahlung der Ausgleichsabgabe aus. Auch im Rahmen der Kurzarbeit bleibt der bisherige Arbeitsplatz vollumfänglich bestehen. Auf die ständige Besetzung des Arbeitsplatzes kommt es nicht an.

2. Muss die Anzeige zur Zahlung der Ausgleichsabgabe zwingend bis 31.03.2020 abgegeben werden, wenn der Betrieb vorläufig infolge der aktuellen Corona-Pandemie geschlossen werden muss?

Bei der Bundesagentur für Arbeit und beim Integrationsamt können die Anzeigen für das Jahr 2019 noch bis 30.06.2020 abgegeben werden. Dies wird für Sie keine nachteiligen Folgen haben.

3. Verbleibt es zur Zahlung der Ausgleichsabgabe bei dem Stichtag 31.03.2020? Entstehen Säumniszuschläge?

Auch hinsichtlich der Zahlung der Ausgleichsabgabe berücksichtigen wir die derzeit schwierige wirtschaftliche Situation und verzichten auf Säumniszuschläge, wenn die Zahlung bis zum 30.06.2020 erfolgt.

4. Wie verhalte ich mich, wenn ich auch nach dem 30.06.2020 nicht in der Lage bin, die Ausgleichsabgabe zu zahlen?

Sie können bei uns jederzeit einen Antrag auf Stundung und / oder Ratenzahlung stellen. Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter jederzeit gern zur Verfügung.

5. Wo finde ich Antragsformulare für die Beantragung einer Kündigung?

Sie finden diese auf der Internetseite des Kommunalen Sozialverbandes unter dem Bereich Integrationsamt / Kündigungsschutz. Dort finden Sie auch entsprechende Informationen zu diesem Thema.

6. Was muss ich beachten, wenn ich einen schwerbehinderten/gleichgestellten Arbeitnehmer kündigen will?

Bitte wenden Sie sich an das Integrationsamt. Die Mitarbeiter des Fachdienstes werden Sie telefonisch beraten.

7. Werden monatliche Förderleistungen des Integrationsamtes auf Kurzarbeitergeld (KUG) angerechnet?

Die Lohnkostenzuschüsse werden bei Bezug von KUG mit einer Reduzierung der Arbeitszeit entsprechend gekürzt. Bitte geben Sie dies im Auszahlungsantrag an.

8. Was passiert, wenn ich meine Arbeitsassistentkraft wegen Corona nicht mehr beschäftigen kann?

Wir zahlen vorerst monatlich weiter. Sollten Sie von anderer Stelle Unterstützungsleistungen erhalten, teilen Sie uns dies bitte mit. Bitte informieren Sie uns zeitnah, wenn Sie das Arbeitsverhältnis mit Ihrer Arbeitsassistenten beenden.

9. Ist der Integrationsfachdienst (IFD) erreichbar?

Sie erreichen die Integrationsfachdienste (IFD) weiterhin unter den bekannten Rufnummern und E-Mail-Adressen.

10. Findet IFD Beratung statt?

Der IFD führt seine Beratung für Arbeitgeber telefonisch, bzw. über alternative Mediennutzung kontinuierlich fort. Vorsorglich finden bis auf Weiteres keine Beratungen mit persönlichem Kontakt bei Ihnen vor Ort oder in den Beratungsstellen statt.

11. Information für Inklusionsunternehmen:

Die Kollegen des Integrationsamtes stehen Ihnen weiterhin telefonisch bzw. per E-Mail während der Geschäftszeiten zur Verfügung. Vorsorglich finden bis auf Weiteres keine Beratungen mit persönlichem Kontakt bei Ihnen vor Ort oder im Haus statt.

Info: Alle sächsischen Inklusionsbetriebe erhalten von Amts wegen aufgrund der Corona-Krise die zustehenden quartalsmäßigen Zuschüsse automatisch.

Die FAF wurde beauftragt eine Übersicht zu finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten des Bundes und des Freistaates Sachsen für Inklusionsbetriebe zu erstellen und die Inklusionsbetriebe zu informieren. Bei Bedarf unterstützen die Kollegen der FAF auch bei der Beantragung der Mittel.

Kategorie Arbeitnehmer

1. Was passiert, wenn ich meine Arbeitsassistenten wegen Corona nicht mehr beschäftigen kann?

Das Integrationsamt zahlt die monatlichen Beträge weiter. Sollten Sie von anderer Stelle Unterstützungsleistungen erhalten, teilen Sie uns dies bitte mit. Bitte informieren Sie uns zeitnah, wenn Sie das Arbeitsverhältnis mit Ihrer Arbeitsassistenten beenden.

2. Was mache ich, wenn mich mein Arbeitgeber kündigen will?

Bitte wenden Sie sich an das Integrationsamt. Die Mitarbeiter des Fachdienstes werden Sie telefonisch beraten.

3. Können wir weiterhin Gebärdensprachdolmetscher in Anspruch nehmen?

Ja, die Landesdolmetscherzentrale ist für Sie weiterhin erreichbar. Für den Publikumsverkehr bleibt diese jedoch vorerst geschlossen. Die Erreichbarkeit gewährleistet die Landesdolmetscherzentrale über die gewohnten Medien (Telefon / E-Mail / Fax / Skype).

Kategorie Schulungen / Schwerbehindertenvertretungen

1. Werden weiterhin Schulungen des Integrationsamtes durchgeführt?

Aus aktuellem Anlass führen wir **bis auf Weiteres** keine Schulungsmaßnahmen durch. Inwieweit über diesen Zeitraum hinaus Schulungen betroffen sind, ist derzeit nicht abzuschätzen. Sollten Sie sich bereits angemeldet haben, erhalten Sie automatisch eine entsprechende Mitteilung von uns.

2. Können wir uns weiterhin für Veranstaltungen des Schulungsprogramms anmelden?

Anmeldungen werden weiterhin von uns angenommen und wie gewohnt bearbeitet. Gern können Sie sich telefonisch oder per E-Mail direkt an unsere Mitarbeiter wenden.

3. Stehen die Mitarbeiter der Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit weiterhin für Fragen der Schwerbehindertenvertretung gerade in Anbetracht der drohenden Kündigungswelle zur Verfügung?

Ja, Sie können uns zu den üblichen Geschäftszeiten telefonisch oder per E-Mail kontaktieren.

4. Ist das Integrationsamt und der Integrationsfachdienst (IFD) weiterhin erreichbar?

Gerade in diesen unsicheren Zeiten ist die Erreichbarkeit kompetenter Ansprechpartner für die Ratsuchenden besonders wichtig. Sie erreichen die Kollegen des Integrationsamtes und der Integrationsfachdienste (IFD) wie gewohnt unter den bekannten Rufnummern und E-Mail-Adressen.

5. Findet weiterhin IFD-Beratung statt?

Der IFD führt seine Beratung für Ratsuchende telefonisch, bzw. über alternative Mediennutzung kontinuierlich fort. Vorsorglich finden bis auf Weiteres keine Beratungen mit persönlichem Kontakt bei Ihnen vor Ort oder in den Beratungsstellen statt.